

# Maßnahmenplan zum FFH – Gebiet Leistwiesen bei Rommershausen

FFH-Gebiet-Nummer: 5021 - 301



Bearbeiter: R.Schüler Stand: Februar 2008

<sup>\*</sup>Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABI. EG Nr. L 305/42)



# Inhaltsverzeichnis

1	Ei	nführung	4
	1.1	Allgemeines	4
	1.2	Lage und Übersichtskarte	
	1.3	Kurzinformation FFH – Gebiet "Leistwiesen bei Rommershausen"	6
2	G	ebietsbeschreibung	7
	2.1	Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)	7
	2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	7
	2.3	Entstehung, frühere und Aktuelle Nutzungsformen,	7
	2.4	Biotope und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung	8
	2.5	Bedeutung des Gebietes	11
3	Le	eitbilder, Erhaltungsziele	12
	3.1	Leitbilder	
	3.1.1	Leitbild für das FFH- Gebiet.	12
	3.1.2	2 Leitbild für das Naturschutzgebiet	12
	3.2	Erhaltungsziele	12
	3.2.1	l Erhaltungsziele für das FFH- Gebiet	12
	3.2.2	2 Erhaltungsziele für das Naturschutzgebiet	14
4	В	eeinträchtigungen und Störungen	14
	4.1	Lebensraumtypen (FFH-AnhangI)	14
	4.2	Arten (FHH-Anhang II )	15
	4.3	Arten (FFH Anhang IV)	15
	4.4	Sonstige Biotope und Arten	15
5	В	eschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	16
	5.1	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH- Lebensraumtypen und -Arten	16
	5.1.1	Lebensraumtypen (FFH- Anhang I)	16
	5.1.2	2 Arten (FFH- Anhang II)	17
	5.1.3	3 Arten (FFH- Anhang IV)	17



	5. 2	Erhaltungsmaßnahmen im Natursschutzgebiet	17
	5.3	Entwicklungsmaßnahmen für die FFH- Lebensraumtypen und -Arten	17
	5.3.1	EntwicklungsmaßnahmnenLebensraumtypen (FFH- Anhang I)	17
	5.3.2	Arten (FFH-Anhang II und IV )	18
	5.4		
6	Re	port aus Planungsjournal	18
7	Mo	onitoring(Umsetzungskontrolle)	21
8	Aı	nhang	22
		Kartendarstellung einzelner geplanter Maßnahmen	
		Übersicht der geplanten Maßnahmen im Gebiet	
	3	Ergebnisse der Grundwassermessungen im Gebiet	29
	4	Literatur	30
	5	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Leistwiesen bei Rommershausen"	31



## 1 Einführung

#### 1.1 Allgemeines

Das Gebiet "Leistwiesen bei Rommershausen" Nr. 5021 – 301 ist als Fauna – Flora – Habitat (FFH) – Gebiet gemeldet. Es ist in gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet "Leistwiesen bei Rommershausen" ausgewiesen und liegt sowohl im Vogelschutzgebiet "Schwalmniederung bei Schwalmstadt" als auch im Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Schwalm". Ziel der FFH – Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzsystems mit der Bezeichnung – Natura 2000 – sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier – und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH – Richtlinie sind die EU – Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs – und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt, die im vorliegenden Fall den bisher gültigen Pflegeplan ersetzen.

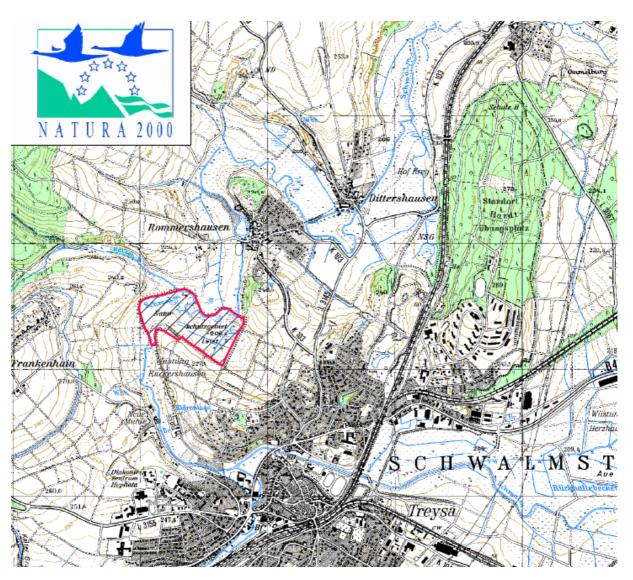


Foto :John Barz



# 1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH – Gebiet **"Leistwiesen bei Rommershausen**" liegt in der Schwalmniederung ca. 500 m nördlich von Schwalmstadt/Treysa und ca.1 km südwestlich von Schwalmstadt/ Rommershausen.







# 1.3 Kurzinformation FFH – Gebiet "Leistwiesen bei Rommershausen"

Landkreis	Schwalm - Eder
Gemeinde	Schwalmstadt
Örtliche Zuständigkeit	Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde -: Produktverantwortung Forstamt Jesberg: Umsetzung in Wald- und Offenlandgebieten, Pflegeverträge außer HELP und HIAP Landrat des Schwalm-Eder-Kreises: Pflegeverträge nach HELP und HIAP
Naturraum	343 Westhessische Senke (D 46 Westhessisches Bergland)
Höhe über NN:	207 bis 222 m über NN.
Geologie	Talauensedimente auf Mittlerem Buntsandstein
Klima	Mittlere Niederschlagshöhe im Jahr = 550-600 mm Mittleres Tagesmittel der Lufttemperatur im Jahr = 8-8,5°C
Gesamtgröße	27 ha
Schutzstatus	Naturschutzgebiet, Ausweisung 1984 Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Schwalmniederung bei Schwalmstadt" und des Landschaftsschutzgebietes "Auenverbund Schwalm"
Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)	Magere Flachlandmähwiesen (EU-Code 6510) = 5,25 ha Erhaltungszustand C **
FFH – Anhang I	Erlen-und Eschenwälder an Fließgewässern (EU-Code 91EO*) = 1,2 ha Erhaltungszustand C **
FFH - Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)	Kammmolch (EU-Code 1166) Erhaltungszustand B**
FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	Laubfrosch (EU-Code 1203)
Im Gebiet vorkommende Arten des Anhangs I der Vogelschutz- Richtlinie	Weißstorch (letztmalig 1998 Brutvogel) Tüpfelsumpfhuhn (Reviervogel) Neuntöter (Brutvogel) Wachtelkönig (Reviervogel) ?

<sup>\*</sup> Prioritärer Lebensraum bzw. -Art

<sup>\*\*</sup> Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C =mittel bis schlecht



## 2 Gebietsbeschreibung

## 2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Das FFH – Gebiet "Leistwiesen bei Rommershausen" ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Schwalmniederung bei Schwalmstadt" Nr. 5121 – 401 sowie des Landschaftsschutzgebietes "Auenverbund Schwalm" und seit 1984 Naturschutzgebiet.

Das FFH-Gebiet ist charakterisiert als Auenlandschaft (Kulturlandschaft) mit naturnahem Flusslauf, mit Feuchtgebiet aus Röhricht, Groß- und Kleinseggenried, Hochstaudenfluren, Gebüschen, Frisch-, Feucht- und Magerwiesen bzw.-weiden, Feuchtbrachen, Wassergräben und Stillgewässern.

Im Rahmen der Grunddatenerhebung wurde im Gebiet auf 1,2 ha der **Lebensraumtyp 91E0\*** (Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern) und auf 5,25 ha der **Lebensraumtyp 6510** (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe) nachgewiesen. Die im Gebiet auftretenden Kleingewässer und Tümpel sind überwiegend in einem natürlichen Zustand. Auf Grund des weitgehenden Fehlens von submerser bzw. Schwimmblattvegetation erreichen sie allerdings nicht die Kartierungsuntergrenze des LRT 3150. Dies ist evtl. auf das noch geringe Alter der Gewässer (Anlage ab1989) zurückzuführen. Hier ist für die Zukunft mit einer positiven Entwicklung zu rechnen.

## 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH - Gebiet liegt in den Gemarkungen Rommershausen und Treysa der Gemeinde Schwalmstadt innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises.

Zuständig für die Festlegung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt bei dem Forstamt Jesberg und für Maßnahmen des Hessischen Pflegeprogramms (HELP) bei dem Amt für den ländlichen Raum , Schwalm-Eder-Kreis.

#### 2.3 Entstehung, aktuelle und frühere Nutzungsformen

Die Schwalmniederung der "Leistwiesen bei Rommershausen" wurde seit jeher zur Gewinnung von Heu oder als Weideland genutzt.

Die früher (1870-1900) insgesamt trockeneren Wiesen stellten auf Grund der von Natur aus nährstoffreichen Aueböden die ergiebigsten Wiesen- und Weidenareale innerhalb der Gemarkung dar. Die feuchteren Bereiche der "Leistwiesen" sollten im Rahmen einer Landumlegung bereits um 1900 entwässert werden.

Dieses Vorhaben, das der Begradigung der Schwalm dienen sollte, wurde nicht umgesetzt, so dass der natürliche Verlauf des Schwalm-Flussbettes bis zur Gegenwart erhalten geblieben ist. Der westliche Bereich des heutigen Naturschutzgebietes wurde bereits in den frühen Jahren des 20. Jahrhunderts als Ackerland genutzt. Die Ackernutzung erfolgte bis zur Ausweisung als NSG (1984). Ab den 1930er Jahren ist die Nutzung der Grünländer als Weideland



Stand: Februar 2008

kennzeichnend (Rinder). Ab Anfang der 1980er Jahre wurde die "Leist" von einem Schäfer mit einer ca. 600 Schafe starken Herde beweidet.

Kleinere Flurparzellen im feuchteren östlichen Bereich des Gebietes wurden als zweischürige Mähwiese oder als Mähwiese mit Nachweide durch Milchkühe genutzt. Wegen der starken Vernässung und des vor Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens teilweise starken Hochwassergeschehens gestaltete sich die Heumahd zum Teil als sehr schwierig.

Seit der Ausweisung der "Leistwiesen bei Rommershausen" als NSG im Jahre 1984 ist eine ganze Reihe von Maßnahmen erfolgt, die den Charakter des Gebietes heute prägen. So wurden die im Westen gelegenen Ackerflächen in Grünland umgewandelt (heute überwiegend Brachflächen) und ein breiter Ufergehölzstreifen angepflanzt. (1989-1991). Ende der 80-er Jahre wurden eine Vielzahl von naturnahen Kleingewässern sowie so genannte "Blindgräben" angelegt. Sie sollten als Laichhabitat für Amphibien und aquatische Insekten dienen und gleichzeitig die Strukturvielfalt erhöhen. Durch Einbau einer Staueinrichtung im östlichen Teil wurde die Wasserversorgung dieser sensiblen Bereiche sichergestellt (1989/90). Heute findet auf dem überwiegenden Teil des Gebietes keine Nutzung mehr statt. Eine kleine Teilfläche im Norden wird als Mähweide, größere Partien im Gebiet werden als extensive Mähweiden genutzt. Eine kleine als intensive Mähweide genutzte Teilfläche befindet sich im Süden des Gebietes.

Der im Gebiet befindliche Gewässerabschnitt der Schwalm wird durch Freizeitangler vom in Fließrichtung linksseitigen Ufer aus fischereilich genutzt. Der im Osten befindliche ehemals intensiv genutzte Fischteich wird zur Zeit nicht bewirtschaftet.

Anlässlich eines durch das Straßenbauamt Kassel in Auftrag gegebenen hydrologischen Gutachtens für die Schwalmaue bei Rommershausen wurden 1990 im FFH-Gebiet Leistwiesen 3 Grundwassermessstellen eingerichtet, die auch in Zukunft wertvolle Hinweise hinsichtlich des Wasserhaushaltes liefern können (s.Anlage).

#### 2.4 Biotope und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

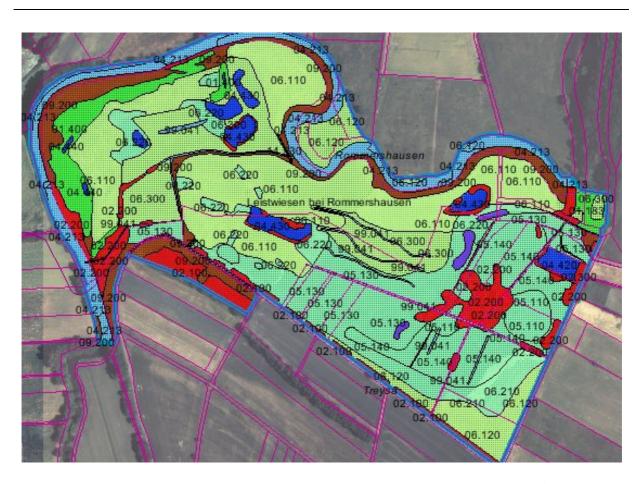
Neben den FFH-Lebensraumtypen sind folgende **Biotoptypen** im Gebiet vorhanden:

Bezeichnung	Code	Fläche	Farbdarstellung in Karte
		(ha)	
Übrige stark forstlich geprägte	01.183	0,1778	Leuchtend grün
Laubwälder			
Schlagfluren und Vorwald	01.400	1,0562	Leuchtend grün
Gehölze trockener bis frischer	02.100	0,6448	rot
Standorte			
Gehölze feuchter bis nasser	02.200	1,4596	rot
Standorte			
Gebietsfremde Gehölze	02.300	0,0757	rot
Mittelgebirgsflüsse	04.213	2,0979	hellblau
Teiche	04.420	0,1562	Dunkelblau



Bezeichnung	Code	Fläche	Farbdarstellung in Karte
Bezeiemiung	Code	(ha)	Turodarstending in Tarte
Bagger- und Abgrabungsgewässer	04.430	0,5781	dunkelblau
Temporäre Gewässer und Tümpel	04.440	0,0676	dunkelblau
Röhrichte	05.110	0,4991	mittelgrün
Feuchtbrachen und	05.130	3,3227	mittelgrün
Hochstaudenfluren			
Großseggenriede	05.140	2,2940	mittelgrün
Kleinseggensümpfe saurer	05.210	0,1376	lila
Standorte			
Grünland frischer Standorte,	06.110	6,3318	hellgrün
extensiv genutzt			
Grünland frischer Standorte,	06.120	1,4660	hellgrün
intensiv genutzt			
Übrige Grünlandbestände	06.300	2,7404	hellgrün
Grünland feuchter bis nasser	06.210	0,5407	hellgrün
Standorte			
Grünland wechselfeuchter	06.220	0,9492	mittelgrün
Standorte			
Ausdauernde Ruderalfluren			braun
frischer bis feuchter Standorte	09.200	2,1538	
Befestigter Weg (incl.	14.520	0,0897	schwarz
Schotterweg)			
Unbefestigter Weg	14.530	0,0404	schwarz
Gräben	99.041	0,4095	hellblau
Insgesamt		27,2888	





Das Gebiet ist von zahlreichen zumeist landwirtschaftlich genutzten **Kontaktbiotopen** mit unterschiedlichem Einfluss umgeben:

Bezeichnung	Code	Länge	Einfluss auf
-		(lfdm.)	das Gebiet
Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	01.183	30	ohne
Mittelgebirgsflüsse	04.213	30	ohne
Gehölze feuchter bis nasser Standorte	02.200	70	ohne
Gebietsfremde Gehölze	02.300	20	ohne
Feuchtbrache und Hochstaudenfluren	05.130	35	positiv
Obstwiese	03.300	15	ohne
Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	06.120	1250	ohne
Grünland feuchter bis nasser Standorte	06.210	185	positiv
Übrige Grünlandbestände	06.300	15	positiv
Ausdauernd Ruderalfluren frischer bis	09.200	10	ohne
feuchter Standorte			
Intensiväcker	11.140	1085	negativ



Auf etwa 1/3 grenzen Intensiväcker mit negativem Einfluss auf das Gebiet an, nahezu die Hälfte der angrenzenden Flächen sind intensiv genutzte Grünländer frischer Standorte ohne Einfluss auf das Gebiet. Die restlichen angrenzenden Flächen sind Biotope mit zumeist positivem Einfluss: Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren, Grünland feuchter bis nasser Standorte, Gehölze feuchter bis nasser Standorte und gebietsfremde Gehölze.

## 2.5 Bedeutung des Gebietes

Als Brut- und Rastplatz einer sehr artenreichen Vogelwelt ist das Gebiet von herausragender Bedeutung. So brütete in der Vergangenheit der Weißstorch im Gebiet sowie eine Vielzahl von Arten mit Bindung an naturnahe Kleingewässer und deren Verlandungsbereiche. Einige dieser Arten sind im Anhang I der Vogelschutz –Richtlinie aufgeführt. Besonderes Augenmerk verdienen die im Zuge der Grunddatenerhebung nachgewiesenen Arten **Tüpfelsumpfhuhn** und **Wachtelkönig**, die in Hessen beide als "vom Aussterben bedroht" eingestuft sind. Letzterer ist nach der VS –Richtlinie eine "prioritär zu schützende Art".

Ebenfalls von großer Bedeutung für die Vogelwelt sind die vegetationsreichen

Kleingewässer bzw. Verlandungsbereiche. Hier treten mit Zwergtaucher, Krickente und Wasserralle weitere gefährdete Arten auf.

Von dem feucht-nassen Biotop-Mosaik profitieren auch zahlreiche Amphibien (incl. **Kammmolch**, Anh.II und **Laubfrosch**, Anh. IV) sowie **zahlreiche Libellenarten** (insgesamt wurden 25 Arten im Gebiet gefunden).

#### Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000

Das Gebiet ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Schwalmniederung bei Schwalmstadt" und ist über die Schwalm und die Wiera mit dem FFH-Gebiet "Wieragrund von Schwalmstadt" locker vernetzt.

Im Gebiet befinden sich die Lebensraumtypen (Anh.I FFH-Richtlinie):

Magere Flachlandmähwiesen (6510) auf 5,25 ha, Erhaltungszustand Wertstufe C und Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (91 E0\*) auf 1,2 ha, Wertstufe C Außerdem beherbergt das FFH- Gebiet gute bzw. sehr gute Populationen der Arten Kammmolch (Anhang II) und Laubfrosch (Anhang IV).

Als Art der Vogelschutzrichtlinie kommt der Neuntöter (Anh.I) als Brutvogel vor.



## 3 Leitbilder, Erhaltungsziele

#### 3.1 Leitbilder

# 3.1.1 Leitbild für das FFH- Gebiet Lebensraumtypen (FFH Anhang I )

#### Magere Flachlandmähwiesen (EU-Code 6510):

Extensiv genutzte, frische bis wechselfeuchte blütenreiche Wiesen mit Wiesenfuchsschwanz und Großer Wiesenknopf ohne Düngung, erster Schnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser.

#### Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (EU-Code 91E0\*):

Naturnaher, mehrreihiger, abschnittsweise auch unterbrochener Saum aus Erle und Esche mit hohen Anteilen an stehendem und liegendem Totholz im Bestand und im Gewässer.

## **Arten (FFH-Anhang II und Anhang IV)**

## Kammmolch (EU-Code 11669) und Laubfrosch (EU-Code 1203):

Individuenreiche, gesicherte Populationen

#### 3.1.2 Leitbild für das Naturschutzgebiet

Durch die Naturschutzgebiets- Verordnung vom 13.12.1984 ist das Gebiet gleichzeitig ein rechtlich ausgewiesenes Naturschutzgebiet.

Zweck der Unterschutzstellung ist gem. § 2 der Verordnung, das Feuchtgebiet aus Großseggenried, Röhrichtzone, Kleinseggenried, Wassergräben und einem kleinen Silberweidenbestand mit artenreichen Pflanzenbeständen, das umliegende Grünland und den naturnahen Flusslauf der Schwalm als Lebensraum bestandsgefährdeter Vogel- und Amphibienarten dauerhaft zu sichern.

#### 3.2 Erhaltungsziele

#### 3.2.1 Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

#### Magere Flachlandmähwiesen (6510)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung



Die Vorkommen des **LRT 6510** sind in der Grunddatenerhebung durchweg mit "C" bewertet. Insbesondere die Artenarmut der Extensivwiesen ist für diese Einschätzung maßgeblich. Positiv ist das Fehlen relativer Beeinträchtigungen zu werten.

#### Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (91E0\*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaumoder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

Der LRT 91E0\* wurde ebenfalls mit "C" bewertet. Für diese Zuordnung sind insbesondere Defizite bezüglich Artenausstattung und Bestandesstruktur sowie die starke Fragmentierung der Vorkommen maßgeblich.

Tabelle 1

EU-Code	Bezeichnung des LRT	Wertstufe * Ist	Wertstufe * Soll 2006	Wertstufe * Soll 2012	Wertstufe * Soll 2018	Fläche ha
6510	Extensive Mähwiesen	С	С	В	В	5,25
91 E0 *	Erlen- und Eschenwälder	С	С	С	В	1,20

<sup>\*</sup> A =hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

## Arten (FFH-Anhang II)

#### Kammmolch (1166)

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern sowie strukturreichen Laubund Laubmischwaldgebieten und/oder strukturreichen Offenlandbereichen
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer

Mit geschätzten 101 – 250 Tieren ist der Kammmolch im Gebiet mit einem mittelgroßen Bestand vertreten. Der Population stehen mindestens zwei gut geeignete Laichgewässer zur Verfügung.



#### Tabelle 2

EU- Code	Art	Population Wertstufe Ist 2002	Population Wertstufe Soll 2006	Population Wertstufe Soll 2012	Populatio Wertstufe Soll 2018
1166	Kammmolch	В	В	В	В

## Arten (FFH- Anhang IV)

**Laubfrosch** (**EU- Code 1203**): Im Zuge der Grunddatenerhebung wurden 250 -500 Tiere festgestellt (Schätzung). Diese sehr gute Population gilt es zu erhalten!

## 3.2.2 Erhaltungsziele für das Naturschutzgebiet

Dauerhafte Sicherung des Feuchtgebietes aus Großseggenried, Röhrichtzone, Kleinseggenried, Tümpeln, Wassergräben und einem kleinen Silberweidenbestand mit artenreichen Pflanzenbeständen sowie des umliegenden Grünlandes und des naturnahen Flusslaufes der Schwalm als Lebensraum bestandsgefährdeter Vogel- und Amphibienarten

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

Die Beeinträchtigungen und Störungen des Gesamtgebietes sind gering.

Vier der zahlreichen Stillgewässer sind durch natürliche Verlandungsprozesse und die Ausdehnung des Rohrkolben – Röhrichts gefährdet.

Von auf ca. 400 lfdm. angrenzenden Intensiväckern aus ist mit dem Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden zu rechnen.

#### 4.1 Lebensraumtypen (FFH-AnhangI)

#### Tabelle 3

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von ausserhalb des
		und Storung	Gebietes
6510	Magere Flachland- Mähwiesen	Verbrachung durch Nutzungsaufgabe	keine
91 E0*	Auenwälder mit Schwarzerlen und Eschen	Starke Fragmentierung des LRT. Eindringen fremdländischer Gehölze. Auf Teilflächen werden Erlen und Eschen durch Aspen bedrängt.	Eingeschränkte Gewässerdynamik durch Lage im Rückstaubereich eines Wehres bei Rommershausen



## 4.2 Arten (FHH-Anhang II )

#### Tabelle 4

EU-Code	FFH-Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des FFH- Gebietes
1166	Kammmolch	Beschattung der Stillgewässer über 75 %, Faulschlammbildung, Verlandungsprozesse	Keine

## 4.3 Arten (FFH Anhang IV)

#### Tabelle 5

EU- Code	FFH- Anhang IV- Art	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1203	Laubfrosch	Aktuell keine Gefährdung oder Störung in den vom Laubfrosch besiedelten Biotopen . Mittelfristig Gefährdung durch Gehölzsukzession im Bereich der sonnenexponierten Flachwasserzonen	keine

## 4.4 Sonstige Biotope und Arten

Verbrachung durch Nutzungsaufgabe.

Angepflanzte standortfremde Gehölze (insbes. Nadelgehölze) im östlichen Randbereich des Gebietes (ehem. Fischteich).

Vorkommen fremdländischer Schildkröten (ausgewilderte Exemplare der

Rotwangenschildkröte im ehem. Fischteich)

Störung des NSG's , insbesondere der Avivauna, durch Besucherverkehr im südlichen und östlichen Randbereich (Spaziergänger, landwirtschaftl. Verkehr, Reiter, freilaufende Hunde etc.)

Unbefugtes Angeln am rechten Ufer der Schwalm.

Pestizid- und Düngeeinträge aus intensiv bewirtschafteten Kontaktflächen



# 5 Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

## 5.1 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH- Lebensraumtypen und -Arten

## 5.1.1 Lebensraumtypen (FFH- Anhang I)

Aussagen in der Grunddatenerhebung: Die Erhaltung des LRT. 6510 Magere Flachlandmähwiesen erfordert wie bisher die Nutzung als zweischürige Mähwiese ohne Düngung, jedoch zeitlich gestaffelt:

Mahd auf ¼ der Fläche ab dem 20.5., auf ½ der Fläche ab dem 15.6. und auf ¼ der Fläche erst ab dem 25.6. (Nutzungsmosaik). Dies käme auch den Wert bestimmenden Wiesenvögeln, insbesondere Weißstorch und Braunkehlchen, zu Gute. Mit diesem Mahdmuster kann die Artenvielfalt erhöht und experimentelle Erfahrung gewonnen werden (siehe auch Kontrollbericht Dr. Tamm, ONB. Kassel, vom 19.12.1999).

Für den Erfolg versprechenden Schutz des Wachtelkönigs sind noch spätere Schnittzeitpunkte notwendig (nach dem 25.6.).

Von diesen Vorgaben wurde im Herbst 2007 abgewichen, da die bisherige Bewirtschaftung nicht die Erwartungen hinsichtlich der Erhöhung der Artenvielfalt erfüllen konnte. In Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde wurde durch das Forstamt der überwiegende Teil der mageren Flachlandmähwiese außer der im Norden in der Sachwalmbiegung befindlichen Fläche eingezäunt. In die Umzäunung wurden auch die Feuchtbrachen im Osten und das im Westen befindliche extensiv genutzte Grünland einbezogen und folgendes Nutzungskonzept vereinbart:

- 1.)Das Grünland außerhalb der Umzäunung im Norden wird weiterhin als zweischürige Mahd genutzt. Erste Mahd ab dem 1.6. bzw. 16.6. im Wechsel mit der Mähweide in der Mitte, zweite Mahd und weitere Mahden je nach Witterung und Aufwuchs.
- 2.)Die LRT-Fläche im Osten wird zusammen mit angrenzenden Feuchtbrachen als Mähweide genutzt
- 3.) Die LRT- Fläche in der Mitte wird im Frühjahr gemäht und mit Rindern nachbeweidet. Erste Nutzung Mahd ab dem 1.6. bzw. 16.6. im Wechsel mit der Mähwiese im Norden. Zweite und weitere Nutzungen Weide oder Mahd.

Es werden drei Maulpumpen im und eine Weideschutzhütte in der Weidefläche etabliert. Pflegearbeiten insbesondere in den sensiblen Feuchtbrachen sollen nach telefonischer Absprache mit dem örtlichen ehrenamtlichen Gebietsbetreuer erfolgen, damit Bodenbrüter nicht gestört werden.

Es bleibt abzuwarten, ob mit diesem Konzept der Lebensraumtyp "Magere Flachlandmähwiese" erhalten oder sogar entwickelt werden kann.

Für den **LRT. 91 E0\* Erlen- und Eschenwälder** sind Erhaltungsmaßnahmen insoweit erforderlich, als eindringende gebietsfremde Baumarten entnommen werden müssen (z.B. Spätblühende Traubenkirsche Prunus serotina, die in mehreren mannbaren Exemplaren vorhanden ist und sich bereits zu verjüngen



beginnt).

Soweit Erlen und Eschen durch Aspen bedrängt werden, sind diese durch Ringeln zurückzudrängen (Erhöhung des Totholzanteils, Vermeiden von Stockausschlag).

## 5.1.2 Arten (FFH- Anhang II)

Zur Populationserhaltung des **Kammmolches** sind von Zeit zu Zeit Pflegemaßnahmen an den die Biotope darstellenden Stillgewässern erforderlich. In Frage kommt hier die Entschlammung bei fortschreitender Verlandung und die abschnittsweise Zurücknahme von Gehölzen bei zu starker Beschattung. (Auf den Stock setzen).

## 5.1.3 Arten (FFH- Anhang IV)

Zur Erhaltung der guten **Laubfroschpopulation** gilt das unter 5.1.2 gesagte. Für die Reproduktion ist die Schaffung und Erhaltung sonnenexponierter Flachwasserzonen von besonderer Bedeutung.

## 5.2 Erhaltungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet

Offenhaltung der Auelandschaft durch Entfernen unerwünschter Gehölzsukzession. Pflege der Hecken und Obstbäume entlang des Weges im SW. des Gebietes. Die im südwestlichen Randbereich des Gebietes befindlichen Heckenstreifen bedürfen eines abschnittsweisen Rückschnittes, um der Überalterung entgegenzuwirken. (Auf den Stock setzen). In diesem Bereich befindliche Obstbäume sollten von bedrängenden Gehölzen freigestellt werden.

Vier im Gebiet befindliche Kopfweiden sind im etwa 5-jährigen Abstand zurück zu schneiden.

Auf dem im Nordosten befindlichen bewaldeten Randgrundstück soll der Rest eines sehr alten Streuobstbestandes durch Freistellung erhalten und durch Anpflanzung von drei Obstbäumen alter Sorten ergänzt werden.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen aus benachbarten Intensiväckern ist die Öffnung des vorhandenen Auffanggrabens im Westen des Gebietes auf etwa 50 lfdm. erforderlich.

## 5.3 Entwicklungsmaßnahmen für die FFH- Lebensraumtypen und -Arten

#### 5.3.1 Lebensraumtypen (FFH- Anhang I)

Bei Fortsetzung der extensiven Wiesennutzung ist für den **LRT. 6510** mittelfristig eine Aufwertung zu erreichen. Weiterhin wird eine Vergrößerung der Flächenanteile angestrebt. Hierfür wird eine Entwicklungsfläche am Südrand vorgeschlagen .Es handelt sich dabei um eine eutrophierte Mähwiese mit günstigem Potential.



Die uferbegleitenden **Bach - Erlen - Eschenwälder 91E0\*** dürften mittelfristig in ihrem gegenwärtigen Zustand erhalten bleiben. Langfristig ist mit einer Flächenausdehnung durch Pflegemaßnahmen in angrenzenden Gehölzpartien (Zurückdrängen von Aspen zu Gunsten von Erlen und Eschen) und Sukzession entlang der Schwalmufer zu rechnen.

## 5.3.2 Arten (FFH-Anhang II und IV)

Zur Erweiterung der Biotope des **Kammmolches** und anderer Amphibien wird die Renaturierung des ehemaligen Fischteiches im Osten des Gebietes (Stamm`scher Teich) durch Abflachung und Strukturierung der Uferzonen sowieEntfernen der Nadelgehölze geplant.

## 5.4 Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet

Im engeren Bereich der Schwalm werden zur Verbesserung der Gewässerdynamik, Förderung der Sukzessionsprozesse und Erhöhung der Biodiversität folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Belassen von Totholz im Flusslauf,

Strukturverbesserung im Uferbereich, z.B. durch Anlage einer Flutmulde und Sprengung , Entfernen von Wasserbausteinen an der Schwalm im Norden des Gebietes.

Weiterhin wird die Wiedernutzung angrenzender Grünlandbrachen vorgesehen, beginnend mit einer Erstpflege (Mulchmahd) und anschließender extensiver Beweidung mit Rindern oder Pferden.

# 6 Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Ziel der Maßnahme	Maßn Typ	Grund Maßn.	Größe Soll ha usw.	Kosten Gesamt Euro	Nächste Durchführun Periode	g Jahr
Extensive Beweidung Durch Pferde (Abb. 10)	Offenhalten, Bodenverwundung durch Trittspuren im Uferbereich fördern		ja	0,49ha		01	2008
Zweischürige Mahd siehe Abschn. 5.1.1 (Abb.1)	Erhaltung LRT. 6510 "Magere Flachlandmähwiese" mittelfristig Erhöhung der Artenvielfalt	2	ja	0,92ha		01-06	2008
	Erhaltung LRT. 6510 "Magere Flachlandmähwiese"	2	ja	3,84ha		04-06	2008



Maßnahme	Ziel der Maßnahme	Maßn Typ	Grund Maßn.	Größe Soll ha usw.	Kosten Gesamt Euro	Nächste Durchführur Periode	ng Jahr
Entschlammung von 3 verlandeten Teichen (Abb. 6)	Erhaltung der Kammmolchbiotope	2	nein	0,03ha	10110,	10-12	2009
Gehölzentfernung an Amphibienteichen bei Bedarf, maximale Beschattung 75 % (Abb. 5)	Wiederherstellen sonnenexponierter Flachwasserzonen zur Förderung der Reproduktion von Kammmolch, Laubfrosch und anderen Amphibien	2	ja	0,67ha	1330,	10-12	2008
Belassen von Totholz im LRT.91E0 (Abb.2)	Aufwertung des LRT	2	ja	1,20ha		01-12	andauernd
Förderung von Erlen und Eschen im LRT 91E0 durch Ringeln von Aspen (Abb.4)	Erhaltung des LRT "Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern"	5	ja	0,93ha	280,	01-03	2008
Beseitigung der Verjüngung von Spätblühender Traubenkirsche (Abb. 4)	Verhinderung der Invasion von Prunus serotina im LRT 91E0 "Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern"	5	ja	0,93ha		01-03	2008
Zweischürige Mahd (Abb. 7)	Entwicklung zum LRT 6510 "Magere Flachlandmähwiese"	5	ja	0,73ha		04-06	2008
Abflachen von Uferböschungen (Abb.8)	Verbesserung des Biotopes für Amphibien im ehemals intensiv genutzten Fischteich (Stamm'scher Teich)	6	nein	0,15ha		10-12	2010
Totale Beseitigung der standortfremden Nadelgehölze und der Pappeln teilweise (Abb. 8)	Renaturierung des ehem. Fischteiches	6	nein	0,10ha		10-12	2010
Schaffung/ Erhalt von Totholz	Strukturanreicherung durch Belassen von Totholz im Bett der Schwalm	6	ja	2,09ha		01-03	andauernd
Wartung der Beschilderung	(Information der Bevölkerung zum Schutz des Gebietes vor Störungen)	6	ja		300,	01-12	2008
Erhalt von Streuobst durch Freistellung alter Obstbäume	Erhaltung und Entwicklung des Streuobstbestandes im ehemaligen Gartengrundstück	6	nein	0,06ha	115,	01-03	2009



Maßnahme	Ziel der Maßnahme	Maßn Typ	Grund Maßn.	Größe Soll ha usw.	Kosten Gesamt Euro	Nächste Durchführur Periode	ng Jahr
Erhalt von Streuobst Pflanzung von 3 Apfel-Hochstämmen (alte Sorten)	Aufwertung des Streuobstbestandes im ehem. Gartengrundstück durch	6	nein	3 Stck	210,	01-03	2008
Ufergestaltung durch Sprengung	Erhöhung der Strukturvielfalt im Uferbereich der Schwalm	6	nein		500,	10-12	2008
Rücknahme der Uferverbauung, Entfernen von Wasserbausteinen	Wiederherstellung der Eigendynamik der Schwalm	6	nein		5000,	10-12	2012
Anlage einer Flutmulde im NO. (Abb. 11)	Wiedervernässung, temporäre Gewässer nach Hochwasser	6	nein		12.000,	07-12	2014
Schnittpflege an 5 Kopfweiden (Verbände)	Schaffung von Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter, z.B. Steinkauz	6	ja	5 Stck		01-03	2008
Anlage eines ca. 50m langen Auffanggrabens am Gebietsrand im Osten	Verminderung des Düngereintrages aus angrenzenden Intensiväckern	6	nein	50 lfm	500,	10-12	2009
Rinderbeweidung (Abb.3)	Grünlandpflege (ehem. Feuchtbrachen)	6	ja	8,64ha	1110,	01-06	2008
Abschnittsweises Auf-den-Stock- Setzen v.Hecken (Abb.9)	Verjüngung der Hecken	6	ja	0,62ha	500,	10-12	2010
Auf den Stock setzen Unerwünschten Bewuchses bei Bedarf	Offenhalten des Gebiets	6	nein		250,	10-12	2009



# 7 Monitoring (Umsetzungskontrolle)

Umsetzungskontrolle	Turnus	Nächste Durchführung
Ganzjährige	6 - jährig	2008
Wiederholungskartierung		
Floristische	6 - jährig	2008
Dauerbeobachtungsflächen		
Faunistisches Monitoring, insbes.	3 - jährig	2008
Amphibien und Avifauna		

Nach Artikel 11 der FFH – Richtlinie ist eine Überwachung der Lebensräume sowie der "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse" (Anhänge I,II und IV der FFH-Richtlinie) durchzuführen.

Im Gebiet wurden im Zuge der Grunddatenerhebung für die Überwachung der Pflanzenarten 5 Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet, davon 3 im LRT 6510 und 2 im LRT 91E0.

Für die Überwachung der Fauna wurden 5 Teiluntersuchungsräume eingerichtet.

Besonderes Augenmerk gilt hier den Amphibien (besonders Kammmolch und Laubfrosch) und den im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten, besonders Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch und Neuntöter



# 8 Anhang

# 1 Kartenmäßige Darstellung geplanter Maßnahmen



Abb. 1 Zweischürige Mahd zur Erhaltung Lebensraumtyp "Magere Flachlandmähwiese"



Abb. 2 Einschürige Mahd, Nachbeweidung mit Rindern, Erhaltungsmaßnahme im LRT. "Magere Flachlandmähwiese"



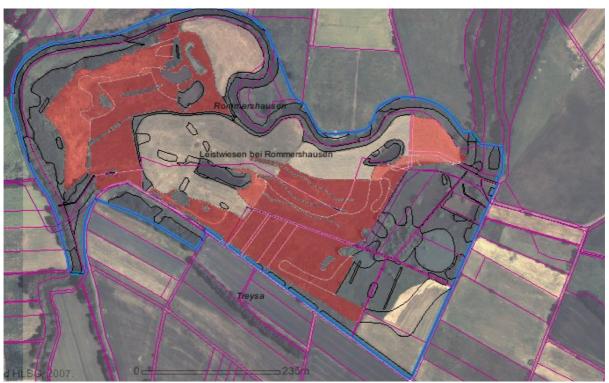


Abb.3 Beweidung mit Rindern, tlw. Im LRT "Magere Flachlandmähwiese"



Abb. 4 Freistellen von Erlen, Anreicherung mit Totholz, Bekämpfung von Spätblühender Traubenkirsche im LRT. "Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern



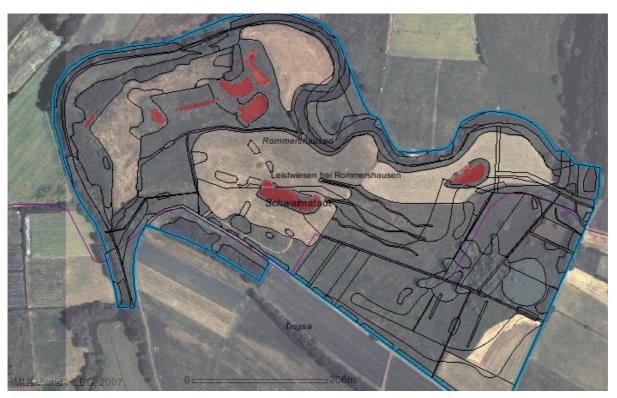


Abb.5 Gehölzreduzierung an den Teichen bei Bedarf



Abb. 6 Entschlammen von 3 verlandenden Teichen





Abb.7 Zweischürige Mahd, Entwicklung zum LRT. 6510

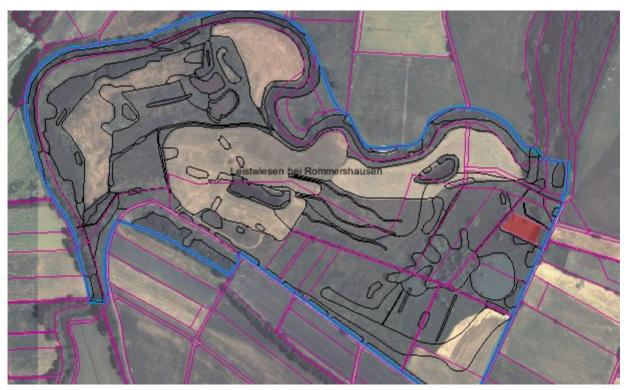


Abb.8 Renaturierung des ehem. Fischteiches





Abb. 9 Abschnittsweises Auf den Stock-Setzen von Hecken zur Vermeidung von Überalterung



Abb.10 Nutzung wie bisher durch mögl. Extensive Beweidung mit dem positiven Effekt der Bodenverwundung im Uferbereich

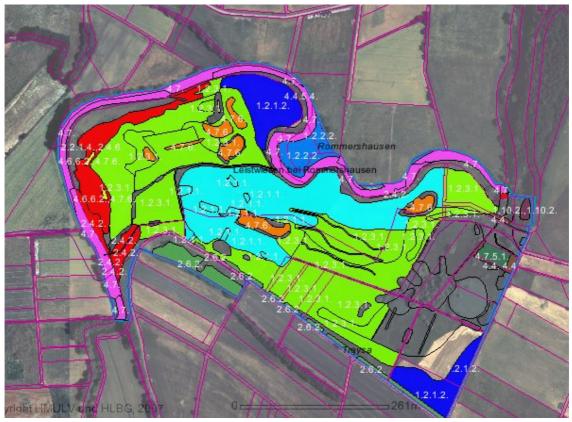




Abb.11 möglicher Standort für die Anlage einer Flutmulde



## 2 Übersicht geplante Maßnahmen



hellblau = Einschürige Mahd und Beweidung (Mähweide

mittelblau = Nutzung wie bisher durch Beweidung mit Pferden (positiv:

Bodenverwundung im Uferbereich)

dunkelblau = Zweischürige Mahd im LRT. 6510 im N bzw. Entwicklung zu LRT. 6510

im Südosten

hellgrün = Beweidung mit Rindern

dunkelgrün = Renaturierung des ehem. Fischteiches : Abflachen der Uferböschungen

orange = Zurücksetzen der Ufergehölze bei Bedarf ,insbes. an der Südseite

rot = Zurückdrängen von Prunus serotina, Freistellen einzelner Erlen im

LRT 91E0 und angrenzenden Gehölzen, Totholzerhalt

gelb = Pflege von Stillgewässern bei Bedarf: Freistellen, Entschlammen

(südwestl.Teich: Erlen- Uferbewuchs belassen).

violett =Belassen von Totholz in der Schwalm

dunkelbraun = Pflege des ehem. Gartengrundstücks, Freistellen der alten Obstbäume

Entfernen von Nadelgehölzen und einigen Pappeln im Osten



# 3 Ergebnisse der Grundwassermessungen im FFH-Gebiet Leistwiesen

(Wasserstand in m von Oberkante Rohr aus gemessen)

<b>Datum der Messung</b>	Messstelle Nr.1312	Messstelle Nr. 1313	Messstelle Nr. 1314	
	(minus 65cm)	(minus 78 cm)	(minus74 cm)	
14.11.1990	1,02	0,75	1,93	
27.11.1990	0,90	0,62	1,80	
04.12.1990	0,93	0,66	1,55	
27.12.1990	0,66	0,45	1,54	
03.01.1991	0,56	0,29	1,39	
30.01.1991	0,98	0,55	1,82	
06.02.1991	1,03	0,62	1,93	
27.02.1991	0,89	0,55	1,39	
06.03.1991	0,90	0,56	1,81	
27.03.1991	0,98	0,64	1,88	
03.04.1991	1,00	0,65	1,87	
14.05.1991	1,01	0,72	1,96	
09.08.2005	0,92		1,92	
31.10.2005	1,06	0,85	2,01	
09.12.2005	1,00	0,76	1,95	
21.12.2005	1,01	0,76	1,95	
03.01.2006	0,96	0,70	1,90	
08.02.2006	1,09		2,04	
22.02.2006	0,86	0,55	1,76	
28.02.2006	1,05	0,57 (Eis)	2,00	
30.03.2006	0,92	0,52	1,72	
07.02.2006	0,96	(Eis)	1,94	
08.05.2006	1,05	0,75	2,05	
23.05.2006	0,94	0,65	1,89	
30.09.2007	1,02	0,68	1,90	
04.10.2007	0,61	0,26	1,44	



#### 4 Literatur

- ❖ Verordnung über das Naturschutzgebiet "Leistwiesen bei Rommershausen vom 13.12.1984
- ❖ Pflegeplan für das NSG "Leistwiesen bei Rommershausen" (Röpert 1988)
- ❖ Kontrollbericht über den Pflegezustand des NSG "Leistwiesen bei Rommershausen" (Dr. Tamm, RP. Kassel, vom 29.12.1999)
- ❖ Grunddatenerhebung Firma Bioplan, Marburg, vom November 2002
- ❖ Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen /FFH-Richtlinie)
- ❖ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)



## 5 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Leistwiesen bei Rommershausen"

1328

## Verordnung über das Naturschutzgeblet "Leistwiesen bei Rommershausen" vom 13. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Leistwiesen bei Rommershausen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
(2) Das Naturschutzgebiet "Leistwiesen bei Rommershausen" besteht aus einem Feuchtgebiet mit umliegendem Grünland und dem Flußlauf der Schwalm und liegt in den Gemarkungen Rommershausen und Treysa der Stadt Schwalmstadt im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 27,40 ha. Die örtliche Lage des

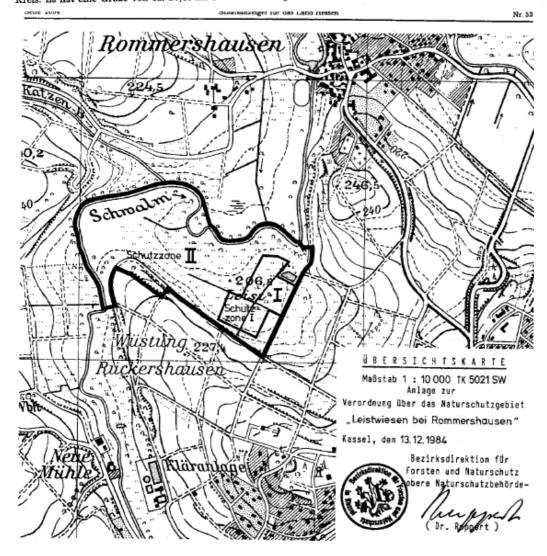
Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verördnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10000. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II. Die Grenzen der Schutzzone I sind in der Übersichtskarte und in der Flurkarte 1:1500 eingetragen.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:1500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157–159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Feuchtgebiet aus Großseggenried, Röhrichtzone, Kleinseggenried, Wassergräben und einem kleinen Silberweidenbestand mit artenreichen Pflanzenbeständen, das umliegende Grünland und den naturnahen Flußlauf der Schwalm als Lebensraum bestandsgefährdeter Vogel- und Amphibienarten dauerhaft zu sichern.



# Regierungspräsidium Kassel

#### Obere Naturschutzbehörde



§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Ver-änderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht:
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserlächen oder Tumpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasser-stand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen:

- wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut-oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut-oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzinden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen soiwe Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen:
- mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern:
- zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- Hunde frei laufen zu lassen;
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fabriässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder ge-winnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bo-dengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
- reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art ein-schließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflug-zeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3
- düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

Diese Verördnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft,

Kassel, 13. Dezember 1984

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz für Fersien gez. Dr. Ruppert StAnz. 53/1984 S. 2663

Stand: Februar 2008

5 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1.a) Schutzzone I: die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- b) Schutzzone II: die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes schutzzone in die im Sinne des bundeshaustellungsgemäße und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
- 2. die Ausübung der Jagd, in der Schutzzone I jedoch nur als Einzeljagd;
- die Ausübung der Fischerei in der Schwalm vom linken Ufer
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-tungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 5. das Befahren der Schwalm mit durch Muskelkraft bewegten

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.